



NAME: _____

STRAÙE: _____

ORT: _____

PUCHHEIM



An die
Stadtgemeinde Attnang-Puchheim
Rathausplatz 9
4800 Attnang-Puchheim

Förderansuchen „Energiesparende Maßnahmen“

lt. Gemeinderatsbeschluss vom 01. 03. 2012

Ich/Wir beantrage(n) gemäß den umseitig angeführten geltenden Richtlinien die Zuerkennung eines Kostenzuschusses für den Einbau einer alternativen Energiegewinnungsanlage.

Eine Kopie der Rechnung und der Förderungszusicherung des Landes liegen dem Ansuchen bei.

Datum, Unterschrift

IBAN:.....

BIC:.....

Bank:.....

Prüfvermerk des Stadtamtes:

Die Bedingungen zur Erlangung der Förderung in der Höhe von €..... wurden erfüllt.

Datum:

Unterschrift:

Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

UMWELTABTEILUNG

Rathausplatz 9 4800 Attnang-Puchheim

Telefon: 07674 / 615-34 | Fax: 07674 / 615-44

E-Mail: stadtamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at

Internet: www.attnang-puchheim.at

MODERN

SOZIAL

UMWELT

Anlage 1

Förderrichtlinien für Energiesparende Maßnahmen 2017

- Förderungen werden grundsätzlich nur ausbezahlt, wenn die budgetären Mittel der Gemeinde vorhanden sind, d.h. bis maximal zu jener Summe, die budgetär gedeckt ist.
- Die Förderhöhe für PV-Anlagen beträgt € 150 pro KWp, höchstens jedoch € 500 für eine neue Anlage.
- Die Speicherung von Sonnenstrom in hauseigenen Batterieanlagen wird in den Förderkatalog neu aufgenommen und ebenfalls mit einer maximalen Förderhöhe von € 500 pro Speicheranlage begrenzt.
- Vor Ausbezahlung der Förderung müssen Rechnung und Zahlungsbeleg vorliegen, die Förderzusage des Landes OÖ muss bei der Förderung von PV-Anlagen gegeben sein.
- Das Förderansuchen muss über das Anmeldeformular der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim erfolgen.
- Ein Beschluss über die Gewährung der Förderung muss vom Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie sowie vom Stadt- oder Gemeinderat mehrheitlich gefasst worden sein.
- Es werden nur PV-Anlagen und Stromspeicheranlagen für Wohnhäuser im Gemeindegebiet von Attnang-Puchheim gefördert.
- PV- und Stromspeicheranlagen für Mehrfamilienhäuser werden in gleicher Höhe wie für Einfamilienhäuser gefördert.
- Anlagen für Häuser von Genossenschaften werden nicht gefördert.
- Sollten am Ende des Haushaltsjahres die budgetären Mittel für die Förderung von PV- und Stromspeicheranlagen durch Privatpersonen nicht ausgeschöpft sein und Ansuchen von Attnang-Puchheimer KMU's (Kleine und mittlere Unternehmen, konkret: Unternehmen mit max. 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von max. 50 Mill.€) oder Vereinen vorliegen, obliegt es dem Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie sowie dem Stadt- oder Gemeinderat derartige Ansuchen zu genehmigen.
- Der Förderwerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde.
- Diese Förderrichtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft und sind anzuwenden, sofern ein Förderansuchen im Gültigkeitszeitraum einlangt.
- Gegenständliche Förderrichtlinien werden für die laufende Funktionsperiode des Gemeinderates (bis voraussichtlich 2021) beschlossen. Deren Gültigkeit ist somit auf diesen Zeitpunkt beschränkt, sofern nicht aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Aspekte eine frühere Neufassung bzw. Änderung notwendig ist.